

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und vierte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 13. Februar 1834.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über den Gesekentwurf, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend.

Referent: Er müsse sich seinerseits schon darum gegen den Vorschlag des v. Einsiedel erklären, weil nach ihm Einzelne, oder, nach dem Vorschlage Sr. königl. Hoheit, einige Wenige, auch diejenigen mit zur Zusammenlegung zwingen könnten, welche gar nicht bei der Ablösung interessirt wären.

D. Deutrich: Aus den von ihm schon früher angeführten Gründen erkläre er sich auch gegen das v. Einsiedel'sche Amendement. Es trete hier wieder der streitige Punct der ganzen Discussion hervor, nämlich die Frage über die Nothwendigkeit. Wenn nun aber die Nothwendigkeit irgend zweifelhaft sei, so könne nur in einer Majorität von zwei Dritteln Bürgerschaft liegen, daß wirklich solche Vortheile zu erlangen seien, welche das Gesetz in Hinsicht auf die Nationalwohlfaht den Einzelnen und durch sie dem Ganzen zuführen wolle, Vortheile, welche allein den Zwang rechtfertigten, welchem sich Einzelne, wiewohl stets bei voller Entschädigung, unterwerfen sollten.

Der königl. Commissar D. Schaarschmidt: Es wäre allerdings wünschenswerth gewesen, daß schon im Ablösungsgesetze ein Zwang zu der Zusammenlegung für gewisse Fälle ausgesprochen worden wäre. Dieß war aber darum nicht möglich, weil die Zeit zu Ertheilung der solchenfalls unentbehrlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Zusammenlegung zu kurz war, und man hat sich daher damit begnügen müssen, in jenem Gesetze die Zusammenlegung bloß anzuempfehlen, und für Fälle, wo die Aufhebung von Dienstbarkeiten eigentlich mit einer Zusammenlegung zu verbinden wäre, diese aber nicht zu Stande kommt, das Auskunftsmittel des Vorbehalts einer Uebertrift eintreten, dann aber, wo auch dieses nicht ausreicht, der Aufhebung Anstand geben zu lassen. Diese Fälle waren es einzig und allein, welche man bei §. 2. b. im Auge hatte; der vom Mitgliede v. Heynik unbestimmt gefundene Ausdruck scheint verständlich und zu Zweifeln nicht Anlaß zu geben. Denn abhängig ist die Aufhebung einer Dienstbarkeit von der Zusammenlegung, wenn sie sich ohne diese nicht ausführen läßt. Noch muß ich darauf aufmerksam machen, daß sich die ohne Zustimmung zweier Drittheile von der Specialcommissio nach §. 2. b. anzuordnende Zusammenlegung nicht weiter erstrecken darf, als die Gemeintheilung oder die Ablösung von Dienstbarkeiten durchaus erfordert, so wie überhaupt der Sinn des ganzen Entwurfs, und namentlich des 2. §., dahin geht, daß nur die Einwilligung von zwei Dritteln, oder die

Nothwendigkeit bei einer Aufhebung von Dienstbarkeiten einen Zwang zur Zusammenlegung zulässig macht. Das Amendement des Hrn. v. Einsiedel alterirt aber diese Grundsätze, es stellt zwischen den beiden, vom Gesetze bestimmten Fällen einen dritten auf, und ich muß daher demselben widersprechen.

Prinz Johann: Es könnten aber auch Fälle eintreten, wo die Ablösung und Gemeintheilung zwar nicht unmöglich, aber doch nicht mit Vortheil bewirkt werden könne, welchem Verhältnisse also die Zustimmung von einem Drittel völlig entsprechen werde. Damit aber jede Art von Ungleichheit zwischen denjenigen, welche bis jetzt schon abgelöst hätten, und denjenigen, welche erst in Zukunft ablösen wollten, entfernt werde, schlage er vor, dem §. noch Folgendes hinzuzufügen: „Letztere Bestimmung leidet auch dann Anwendung, wenn in einem oder dem anderen Falle vor Erlassung gegenwärtigen Gesetzes eine Gemeintheilung oder Hutungsablösung in Gemäßheit des Gesetzes vom 17. März 1832 statt gefunden hat.“

Dieß wird ausreichend unterstützt.

v. Einsiedel: Er finde allerdings das vom Referenten gegen seinen Vorschlag erhobene Bedenken gegründet, und wünsche daher letzterem noch die Worte beigefügt zu sehen: „In diesem Falle tritt jedoch die gezwungene Zusammenlegung nur gegen diejenigen ein, welche bei der Ablösung oder Gemeintheilung selbst interessirt sind.“

Dieß wird ausreichend unterstützt.

Fürst v. Schönburg: Der Antrag des v. Einsiedel führe doch zu weit. Eine Ausdehnung des Gesekentwurfes werde höchstens in denjenigen Fällen zulässig sein, wo nach dem §. 30. des Ablösungsgesetzes der Pflichtige auf Ablösung in Lande angetragen habe.

Nachdem hierauf das erste Amendement des v. Einsiedel mit 17 gegen 16 Stimmen Genehmigung gefunden, beantragt noch

Bürgermeister Hübler, in dem ersten vom Prinzen Johann gestellten Amendement statt „eines Drittels“ zu setzen: „die Majorität“, so daß in dem Falle, welcher nach dem v. Einsiedel'schen Amendement mit l. b. bezeichnet sei, die Zustimmung der Majorität erforderlich werde.

Dieß findet ausreichende Unterstützung.

Hierauf wird nun das erste Amendement des Prinzen Johann mit 22 gegen 11 Stimmen, das des Bürgermeisters Hübler mit 27 gegen 6 Stimmen genehmigt.

Der zweite Zusatz des Prinzen Johann findet mit 29 gegen 3 Stimmen, der zweite Zusatz des v. Einsiedel mit 22 gegen 10 Stimmen Annahme.